

**DIE LANDESWAHLLEITERIN DES LANDES
BADEN - WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: landeswahlleiter@im.bwl.de
FAX: 0711/231-32 99 oder 32 98

Kreiswahlleiterinnen und
Kreiswahlleiter für die
Bundestagswahl 2017
(lt. Verteiler)

Datum 20.07.2017
Durchwahl 0711 231-3215
Aktenzeichen 2-1054.-17/1
(Bitte bei Antwort angeben)

—
Wahlbriefbeförderung zur Bundestagswahl 2017

Anlagen

Mehrfertigung des Vertrages mit der Deutschen Post AG vom 19.06.2017

1 Übersicht - Adressliste Wahlbriefe.xls

— 1 Übersicht - Zugestellte Wahlbriefe BTW 2017.xls

Das Bundesministerium des Innern hat mitgeteilt, dass im Vergabeverfahren zur Wahlbriefbeförderung zur Bundestagswahl 2017 und zur Europawahl 2019 am 3. Juli 2017 der Zuschlag an die Deutsche Post AG erfolgte und der Vertrag somit wirksam geschlossen worden ist. Eine Kopie des abgeschlossenen Vertrags ist als PDF-Datei zu Ihrer Kenntnis beigefügt. Die amtliche Bekanntmachung des Postunternehmens gemäß § 36 Abs. 4 BWG wird am 20. Juli 2017 im Bundesanzeiger erfolgen.

Das Bundesministerium des Innern hat um Mitteilung aller Adressen für die Sonntagszustellung der Wahlbriefe am 24. September 2017 gebeten. Die jetzige Gesamtabfrage soll einen einheitlichen Stichtag gewährleisten und die Adresslisten abschließen. Bitte verwenden Sie hierfür das beigefügte Tabellenmuster, für den jeweiligen Wahlkreis konsolidiert in einer Datei.

Soweit keine Angaben zu einer abweichenden Zustellanschrift erfolgen, geht die Deutsche Post AG davon aus, dass die Anschriftenangabe auf den Wahlbriefen zugleich die Zustellanschrift der Sonntagszustellung ist. Missverständliche Angaben können die rechtzeitige Zustellung der Wahlbriefe aus der Sonntagszustellung gefährden.

Für eine ordnungsgemäße Sonntagszustellung ist zudem erforderlich, dass am Wahltag ein empfangsbefugter Mitarbeiter unter der angegebenen Anschrift erreichbar ist, der die Entgegennahme der Wahlbriefe unter Angabe ihrer Zahl und ihres Briefformates quittieren muss. Es wird empfohlen, dass sich die Gemeindeverwaltungen mit dem für sie zuständigen Vertriebsmanager bei der Deutschen Post AG vorher in Verbindung setzen, um einen Ansprechpartner vor Ort zu benennen, der bei Zustellungsproblemen am Wahltag von der Post erreicht werden kann.

Die Deutsche Post AG hat angeboten, dass auch die Wahlbriefe von zeitgleich mit der Bundestagswahl abgehaltenen Wahlen oder Volksabstimmungen in den Ländern und Gemeinden in die Sonderzustellung der am Freitag und Samstag vor der Wahl eingegangenen Wahlbriefe am Wahlsonntag einbezogen werden.

Voraussetzung dafür aber ist, dass die Wahlbriefe farblich gekennzeichnet werden, der Deutschen Post AG die Farbe vorab mitgeteilt wird und, dass die Wahlbriefe anderer Wahlen an jeweils die gleichen Anschriften wie die Wahlbriefe der Bundestagswahl zugestellt werden können, damit die Sonntagszustellung aller Wahlbriefe ohne zusätzliche Anfahrten für die Deutsche Post AG möglich ist.

Das beigefügte Tabellenmuster ist daher um eine weitere Spalte „Farbe weiterer Wahlbriefe“ ergänzt worden. Bitte tragen Sie hier die Farbe von allen weiteren am 24. September 2017 an die gleiche Anschrift zuzustellenden Wahlbriefen ein. Für Wahlen / Abstimmungen, bei denen nach Absprache mit BMI der amtliche rote Wahlbriefumschlag der Bundestagswahl mitbenutzt wird, ist nichts einzutragen.

Ich bitte darum, mir die für den jeweiligen Wahlkreis zusammengefassten Zustelladressen nach dem beiliegenden Muster bis

spätestens Montag, den 31. Juli 2017

elektronisch (landeswahlleiter@im.bwl.de) zu übermitteln. Für die kurze Frist, die der Fristsetzung des Bundesministeriums des Innern geschuldet ist, bitte ich um Nachsicht.

Als Ergebnis der Abfrage der Erfahrungen mit der Wahlbriefbeförderung bei der Bundestagswahl 2017 bittet das Bundesministerium des Innern um die Beachtung folgender Hinweise:

1. Fehlerhaft zugestellte Wahlbriefe („Irrläufer“)

Wenn bei der Gemeindebehörde Wahlbriefe für einen anderen Empfänger eingehen, dürfen diese nicht mit anderen Sendungen der Deutschen Post AG vermischt werden, insbesondere nicht mit ausgehenden Sendungen. Da die Wahlbriefe (für den Empfänger unsichtbar) von der Deutschen Post AG codiert worden sind, muss die falsche Codierung von der Deutschen Post AG manuell aufgehoben werden, da sonst ein Wahlbrief erneut falsch zugestellt wird. Irrläufer-Wahlbriefe sind der Deutschen Post AG daher separat ausgesondert für eine Weiterbeförderung zu übergeben (am besten in einer Plastiktüte, mit einem Gummiband, Büroklammer o.ä.).

2. Abrechnung der zugestellten Wahlbriefe

Für eine ordnungsgemäße Abrechnung der von der Deutschen Post AG zugestellten und vom Absender nicht freigemachten Wahlbriefe ist es erforderlich, dass die Wahlbriefe bundesweit vollständig erfasst werden. Nur so lassen sich Abweichungen zur Zahl der von der Deutschen Post AG in Rechnung gestellten Wahlbriefe auch für die Abrechnung der für zeitlich in den Ländern stattfindenden Wahlen beförderten Stimmzettel feststellen.

Hierfür gilt folgendes Verfahren:

Die Gemeindeverwaltungen haben die jeweiligen Eingänge unmittelbar nach Erhalt auf den von der Deutschen Post AG zur Verfügung gestellten Sammelerfassungslisten zu quittieren. Dabei ist darauf zu achten, dass die Briefart (Standardbrief, Kompaktbrief etc.) erfasst wird (es empfiehlt sich, für jeden Briefftyp eine eigene Sammelerfassungsliste zu führen). Auch für die Sonntagszustellung sollte eine eigene Sammelerfassungsliste geführt werden. Zusätzlich sollen die jeweiligen Werte elektronisch erfasst werden. Hierfür ist die Datei einer Mustertabelle beigefügt.

Nach der Wahl haben die Gemeinden die von ihnen ausgefüllten Tabellen den Kreiswahlleitern und letztere diese gesammelt mit einer zusammengefassten Übersicht an die Landeswahlleitungen zu übermitteln.

Ich bitte um entsprechende Weiterleitung und Information der Kommunen.

gez. Friedrich